



Marktgemeinde Münzbach
pol. Bezirk Perg - OÖ

4323 Münzbach . Arbinger Straße 7
Telefon: 07264 / 4555 . Fax-DW: 14

gemeinde@muenzbach.ooe.gv.at
www.muenzbach.at



Zl: 852/2019-St

Münzbach, 04. November 2019

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzbach vom 04. November 2019,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Münzbach mit Ausnahme der im Sonderbereich (Anhang 1) aufgelisteten Liegenschaften.

(2) Für sperrige Abfälle besteht für das gesamte Gemeindegebiet eine ständige Abgabemöglichkeit bei den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Perg während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf durch die Gemeinde Münzbach gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst den Ortschaftsbereich Münzbach (alle Straßen) einschließlich Birkenweg und Edt.

Die Biotonnenabfuhr ist im Abholbereich verpflichtend, ausgenommen die Biotonnenabfälle werden gemäß § 1 (5) ordnungsgemäß eigenkompostiert.

Ohne Ausnahme verpflichtend ist die Biotonnenabfuhr für Wohnbauten bzw. private Vermieter ab 2 Wohneinheiten im gesamten Abholbereich.

Für das restliche Ortsgebiet besteht eine ständige Abgabemöglichkeit für Biotonnenabfälle beim Bauhof der Marktgemeinde Münzbach.

(4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit für das gesamte Gemeindegebiet bei der Altstoffsammelstelle Münzbach, wo diese bis zur Verwertung in der Kompostieranlage zwischengelagert werden.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang 1 angeführten Abholbereich zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Perg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Biotonnenabfälle außerhalb des Abholbereiches, die keiner ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden, können beim Bauhof der Marktgemeinde Münzbach abgegeben werden.

(4) **Grünabfälle** können jederzeit zum Sammelplatz bei der Altstoffsammelstelle Münzbach gebracht werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind vom demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene verschließbare Abfallbehälter zu verwenden. Liegenschaftsbesitzer der Sonderbereiche können grundsätzlich zwischen Abfalltonnen und –säcken wählen.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Kunststoffsäcke sind beim Gemeindeamt zu erwerben und es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallsäcke verwendet werden. Bioabfalltonnen sind von den Liegenschaftseigentümern selber zu besorgen.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- Die Abfallsäcke sind vor der Bereitstellung für die Abfuhr entsprechend zu verschließen.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter
Für jede weitere Person im Haushalt	3 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Das Volumen der Abfallbehälter für Biotonnenabfälle ist für einen Haushalt dem Anfall anzupassen.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.
- (2) Die sperrigen Abfälle können jederzeit zu den Öffnungszeiten bei den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Perg abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in den Monaten April bis Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis März zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 4-wöchentlich.
- (5) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit für das gesamte Gemeindegebiet bei der Altstoffsammelstelle Münzbach.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde Münzbach veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallsäcke bzw. -tonnen in verschlossenem Zustand ab 6.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges bereitgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Münzbach bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgender vertraglich gebundener Dritter:

- Sammlung und Verwertung biogener Abfälle (lt. § 1, Abs. 3, lit a):
Energie AG OÖ Umweltservice GmbH, Ruhstetten 58, 4223 Katsdorf
- Sammlung und Verwertung organischer Abfälle aus dem Garten (lt. § 1 2 Abs. 3, lit. a): Schützneder Stefan, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

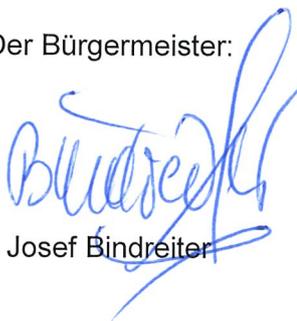
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2020 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 22. August 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Bindreiter

Angeschlagen am: 05. November 2019

Abgenommen am: 21. 11. 2019

